

Nr. 705



Landshut, den 16.09.2025

**Änderungsantrag zum TOP 7 des Plenums am 26.09.2025 - Änderung der Bayerischen Bauordnung;**  
Neuerlass der Stellplatzsatzung, Erlass einer Spielplatzsatzung und einer Satzung über das Verbot von Bodenversiegelung - Behandlung der Ergebnisse aus den Fraktionssitzungen

**Der Stadtrat möge beschließen:**

Die bisherigen Bestimmungen zur Gestaltung baulicher Anlagen (Dachbegrünung) der Landshuter Freiflächen- und Gestaltungssatzung vom 10.03.2021, die unberührt von der Reform der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geblieben sind, haben weiterhin Bestand.

Hierzu ist § 6 – Schlussbestimmungen - der Versiegelungsverbots-Satzung vom 01.10.2025 wie folgt anzupassen:

„Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Bestimmungen der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Gestaltung und Ausstattung un bebauter Flächen bebauter Grundstücke (Freiflächen- und Gestaltungssatzung) vom 10.03.2021 außer Kraft, **soweit deren Rechtsgrundlage aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO a. F. zum 01.10.2025 außer Kraft tritt.**“

Die Regelungen, die damit aus der bisherigen Freiflächen- und Gestaltungssatzung fortbestehen, sind in der beiliegenden Satzung informativ dargestellt.

**Begründung**

Die Ermächtigungsgrundlage für Dachbegrünungen von Gebäuden einschließlich Dächer von unterirdischen Bauteilen, wie Tiefgaragen wurde nicht von der BayBO-Reform erfasst bzw. geändert. Es wurde nur die Ermächtigungsgrundlage für kommunale Satzungen zur Freiflächengestaltung gestrichen. Vorgaben zu Dachbegrünungen stützen sich vor und nach der Reform auf den unangetasteten Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO.

Durch die Reform der BayBO bleibt die Möglichkeit der Gebäudebegrünung unberührt.

gez. Dr. Thomas Keyßner

gez. Elke März-Granda

gez. Christoph Rabl

gez. Kirstin Sauter

gez. Ludwig Schnur

gez. Rudolf Schnur